

V E R T R A G

entsprechend

**den Allgemeinen Bedingungen der Wiener Erdgasspeicher GmbH
(WESp) für den Speicherzugang**

**ÜBER DIE ABDECKUNG VON VERBRAUCHSSPITZEN VON
PROGNOSEKUNDEN DER WESP**

abgeschlossen zwischen

**Wiener Erdgasspeicher GmbH,
1110 Wien, Erdbergstraße 236,
in der Folge WESp genannt, einerseits**

und

[FIRMENNAME], andererseits.

ARTIKEL 1 Vertragsgegenstand	3
ARTIKEL 2 Bedingungen für Leistungserbringung.....	3
ARTIKEL 3 Leistungsumfang	4
ARTIKEL 4 Entgelt	4
ARTIKEL 5 Laufzeit.....	4
ARTIKEL 6 Entgeltanpassung.....	5
6.1 Berechnung.....	5
6.2 Wertsicherung.....	5
ARTIKEL 7 Allgemeine Speicherbedingungen.....	7
ARTIKEL 8 Sonstiges.....	7
Anhang A – Darstellung der Leistungsbedingungen	8
Darstellung zu Bedingung 1	8
Darstellung zu Bedingung 2	9
Darstellung zu Bedingung 3	10
Darstellung zu Bedingung 4	11

ARTIKEL 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Abdeckung von Verbrauchsspitzen der (FIRMENNAME) in der Regelzone Ost durch den Einsatz des Röhrenspeichers der WESp.

ARTIKEL 2 Bedingungen für Leistungserbringung

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Vertragspartner, für die WESp ebenfalls die Erstellung der Erdgasabgabeprognose durchführt.

(FIRMENNAME) verpflichtet sich, die Summe aller bei Dritten eingekauften Entnahmeleistungen (Nominierung) WESp bekanntzugeben und etwaige Änderungen unverzüglich an WESp zu melden. Diese Entnahmeleistung stellt die Basis für die Ermittlung des Leistungsumfanges gemäß Artikel 3 dar; jegliche Änderung führt dadurch konsequenterweise auch zu einer Vertragsänderung zwischen WESp und (FIRMENNAME).

Überschreitet der mittels Fahrplan angemeldete Gasbedarf der (FIRMENNAME) zu einer beliebigen Stunde die von (FIRMENNAME) angemeldete Nominierung, wird der über die Nominierung hinausgehende Bedarfsanteil bis zur vereinbarten maximalen Entnahmeleistung durch aus der Speicheranlage der WESp zur Verfügung gestelltes Gas ausgeglichen.

Ist der mittels Fahrplan angemeldete Gasbedarf geringer als die von (FIRMENNAME) angemeldete Nominierung, wird Gas mit maximal der vereinbarten Einspeiseleistung in die Speicheranlage der WESp geleitet, wenn sich im (FIRMENNAME) zur Verfügung stehenden Speicherbereich weniger Gas als die zwischen (FIRMENNAME) und WESp vereinbarte maximale Füllmenge befindet.

Um sicherzustellen, dass in der Speicheranlage der WESp zu jeder beliebigen Stunde genügend Gas zum Ausgleich zur Verfügung steht, muss der zukünftige mittels Fahrplan angemeldete Gasbedarf der (FIRMENNAME) an jedem Tag des Jahres folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Die Differenz zwischen dem Bedarf laut Fahrplan und der Nominierung muss in jeder Stunde kleiner oder gleich der vereinbarten maximalen Entnahmeleistung sein.
- 2) An Stunden, an denen der Bedarf laut Fahrplan geringer ist als die Nominierung, kann Gas in die Speicheranlage eingespeist werden, jedoch höchstens die maximal vereinbarte Einspeiseleistung. An Stunden an denen die Differenz zwischen Nominierung und Bedarf laut Fahrplan größer als diese maximale Einspeiseleistung ist, ist die mögliche Einspeiseleistung durch die maximale Einspeiseleistung begrenzt.

- 3) Die Summe aller Überschreitungen der Nominierung muss kleiner als die Summe aller Unterschreitungen sein. Unterschreitung bezeichnet die Differenz zwischen Nominierung und Bedarf laut Fahrplan an Stunden, an denen dieser Bedarf geringer als die Nominierung ist.
- 4) Überschreitungen der Nominierung dürfen zu keiner Stunde größer sein als die zu Beginn der jeweiligen Stunde in der Speicheranlage befindliche (FIRMENNAME) zugewiesenen Füllmenge. Dies ist insbesondere bei mehrstündigen Überschreitungen der Nominierung zu berücksichtigen.

Wird eine dieser Bedingungen verletzt, erfolgt die Abdeckung nur nach den gegebenen technischen Möglichkeiten oder unterbleibt zur Gänze.

Die genannten Bedingungen werden im Anhang A grafisch veranschaulicht.

ARTIKEL 3 Leistungsumfang

Die von (FIRMENNAME) bei Dritten eingekaufte maximale Entnahmeleistung beträgt

Somit lassen sich folgende Speicherkenndaten ermitteln:

Die (FIRMENNAME) zugewiesene maximale Entnahmeleistung beträgt ...

Die (FIRMENNAME) zugewiesene maximale Einspeiseleistung beträgt ...

Die Einspeiseleistung kann mit Zustimmung von WESp (falls technisch möglich) auch höher als die vereinbarte maximale Einspeiseleistung sein.

Die (FIRMENNAME) zugewiesene maximale Füllmenge der Speicheranlage beträgt ...

Entnahmen sind nur möglich, wenn zuvor das entsprechende Volumen von (FIRMENNAME) eingespeist wurde.

ARTIKEL 4 Entgelt

Der vereinbarte Jahresentgelt bei einer Vertragsdauer von 10 Jahren (LP₁₀) beträgt ... €/Nm³/h.

Anmerkung: Um die Marktgegebenheiten nicht aus dem Auge zu verlieren, wird im Prozess der Preisfestlegung immer auf gut vergleichbare Preise des wichtigsten Konkurrenten (zB OMV) unter Anwendung einer Bestpreisklausel (4% unter dem Referenzpreis) Rücksicht genommen.

ARTIKEL 5 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt mit dem, 0:00 Uhr und endet mit, 24:00 Uhr.

ARTIKEL 6 Entgeltanpassung

6.1 Berechnung

Das Entgelt pro Monat für die Inanspruchnahme des in Artikel 3 vereinbarten Leistungsumfanges errechnet sich aus der Multiplikation der reservierten Entnahmeleistung mit einem Zwölftel des vereinbarten Jahresentgelts gemäß Artikel 4.

Entgelt pro Monat = reservierte Entnahmeleistung x $LP_{10}/12$

6.2 Wertsicherung

Das vereinbarte Jahresentgelt wird am 1. Oktober jeden Jahres angepasst, erstmalig am Die Wertsicherungsformel lautet wie folgt:

$$LP_n = LP_{10} \times (0,35 + 0,35 \times T/T_0 + 0,30 \times G/G_0)$$

In der Formel bedeuten:

LP_n = jeweiliges Jahresentgelt,

LP_{10} = Jahresentgelt bei einer Bindungsdauer von 10 Jahren, aktuell
.....€/Nm³/h/a

T = Tariflohnindex (1986=100), Arbeiter, Spalte „Industrie zusammen“, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

T_0 = Tariflohnindex wie unter „T“, jedoch der Basiswert bei Vertragsunterzeichnung vom April ...,

G = Großhandelspreisindex (2005=100), Spalte Nichtsaisonwaren, veröffentlicht in den „Statistischen Übersichten“ des Österreichischen Statistischen Zentralamts, jeweils der Wert für April des aktuellen Jahres,

G_0 = Großhandelspreisindex wie unter „G“, jedoch der Basiswert bei Vertragsunterzeichnung vom April ...

Der Änderungsfaktor wird erstmalig im Rahmen der Fakturierung für den Monat angewendet.

Sollte in Zukunft die Basis für die vereinbarte Wertsicherung wegfallen oder geändert werden, so tritt an ihre Stelle ein gleichartiger Index oder ein ähnlich

errechneter Maßstab der Preisanpassung, der dem ursprünglich festgelegten wirtschaftlich am nächsten kommt.

Der anhand der Wertsicherungsformel errechnete Tarif für das Jahresentgelt wird kaufmännisch auf 2 Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

ARTIKEL 7 Allgemeine Speicherbedingungen

- 1) Speicherverträge werden ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen abgeschlossen, die integraler Bestandteil des Speichervertrages sind. WESp wird die ASpB in geeigneter Weise veröffentlichen.
- 2) Für den Fall von widersprechenden Vertragsbestimmungen haben die Bestimmungen des Speichervertrages Vorrang vor den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen.
- 3) Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden finden keine Anwendung und wird hiermit ausdrücklich deren Geltung widersprochen. Die Erfüllung von Vertragsverpflichtungen durch WESp gilt nicht als Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden.
- 4) WESp ist jederzeit berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen zu ändern. WESp veröffentlicht die ASpB in geeigneter Weise und informiert den Kunden mittels eines persönlich an ihn gerichteten Schreibens von der Änderung der ASpB. Widerspricht der Kunde binnen drei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens nicht ausdrücklich den Änderungen der ASpB, gelten die geänderten ASpB als vereinbart. Widerspricht der Kunde fristgerecht den Änderungen der ASpB, ist WESp berechtigt, den Speichervertrag mit dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen des Widerspruchs bei WESp zu kündigen.

ARTIKEL 8 Sonstiges

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Wien, am

Wien, am

(FIRMENNAME)

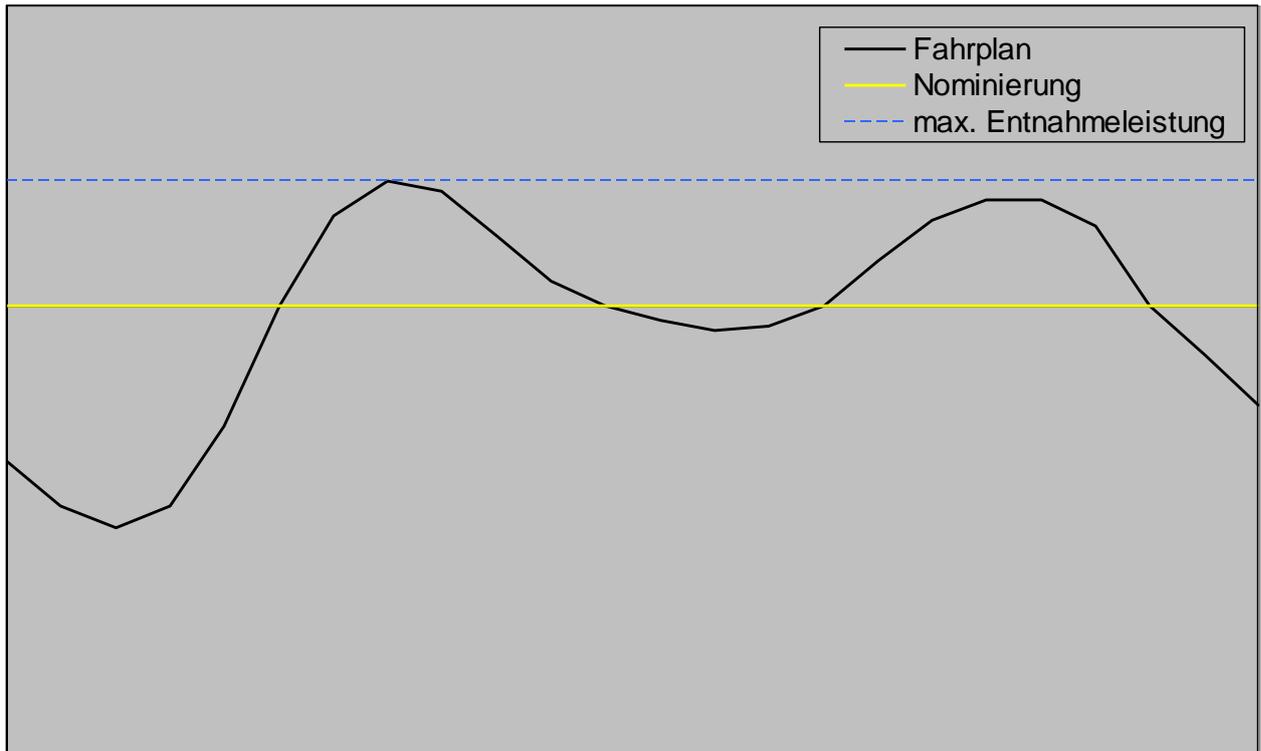
Wiener Erdgasspeicher GmbH

Anhang A – Darstellung der Leistungsbedingungen

Nachfolgend werden die unter Artikel 2 genannten Bedingungen für die Leistungserbringung grafisch dargestellt:

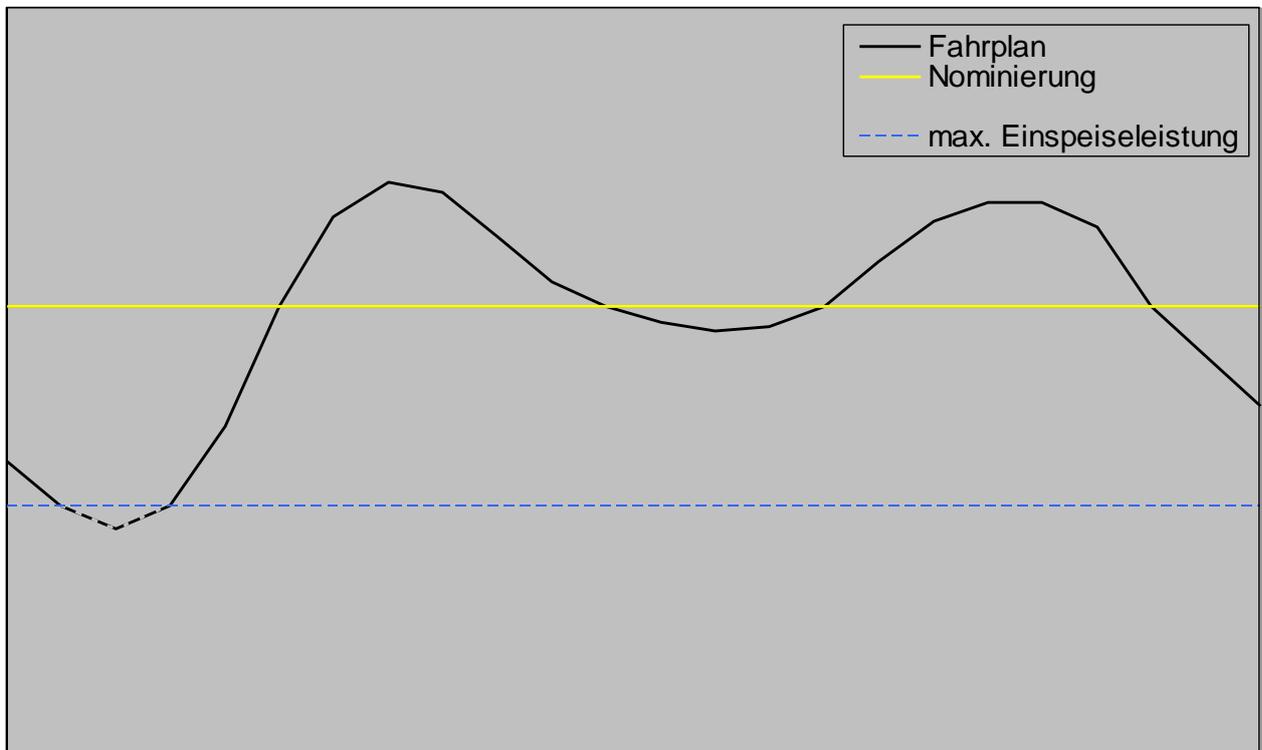
Darstellung zu Bedingung 1

Der Fahrplan muss zu jeder Stunde kleiner als die blaue Grenzlinie sein.



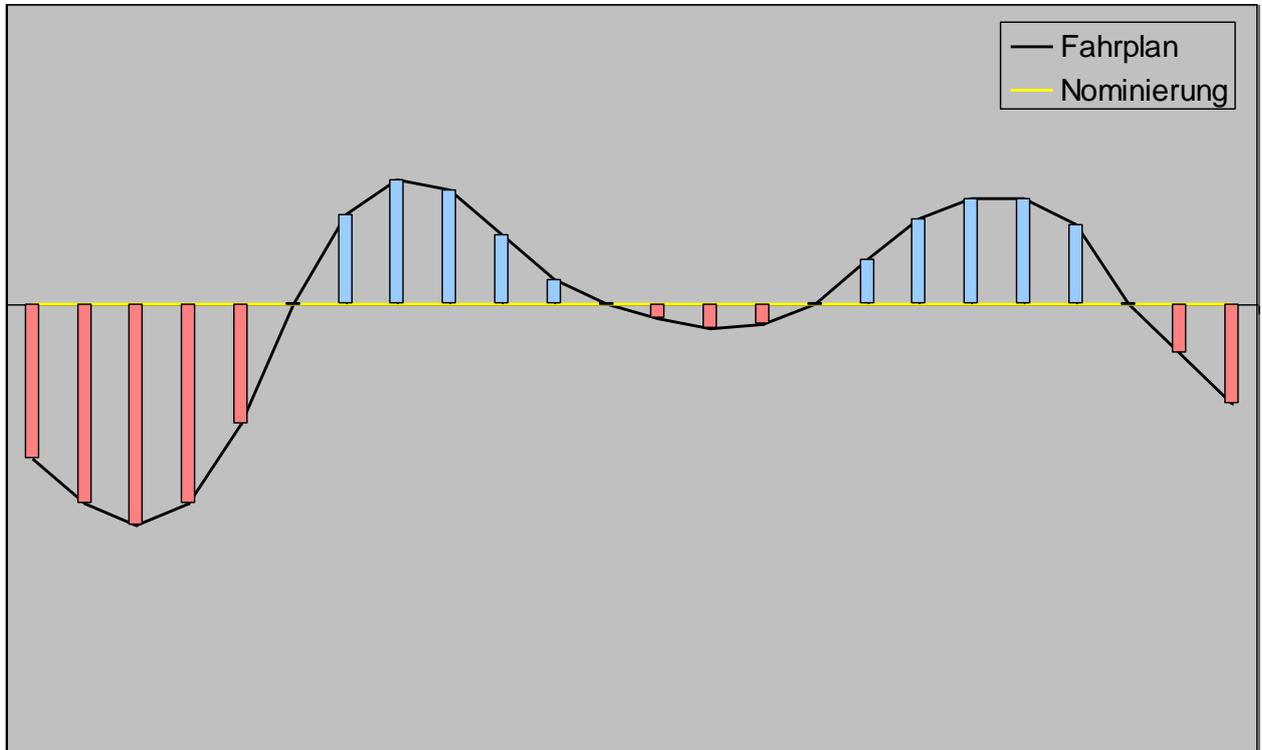
Darstellung zu Bedingung 2

Wenn der Fahrplanwert geringer als die max. Einspeiseleistung ist, kann höchstens die max. Einspeiseleistung in die Speicheranlage der WESp eingespeist werden.



Darstellung zu Bedingung 3

Die Summe der blauen Flächen muss kleiner sein als die Summe der roten Flächen.



Darstellung zu Bedingung 4

Jede blaue Fläche muss kleiner dem Speicherinhalt zum entsprechenden Zeitpunkt sein.

